

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an**  
**öffentlichen Straßen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft**  
**Oppurg**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Oppurg die in der Gemeinschaftsversammlung am 21.11.2002 beschlossene und der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis mit Schreiben vom 22.11.2002 angezeigte

**Sondernutzungsgebührensatzung**

**§ 1**

**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Kostenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

### § 4

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### § 5

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Verwaltungsgemeinschaft Oppurg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 6

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

## § 7

### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg bzw. der betreffenden Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Oppurg, den 09.12.2002

Klimesch  
Gemeinschaftsvorsitzender

S i e g e l

### **Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klimesch  
Gemeinschaftsvorsitzender



	<b>Gerüste</b>		
1.10	- bis zu einem Monat	einmalig	10,00
1.11	- für jeden weiteren Monat		5,00
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b>		
1.12	im gesamten VG-Gebiet	einmalig	10,00
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen</b>		
1.13	- bis zu 1 Monat	einmalig	10,00
1.14	- für jeden weiteren angefangenen Monat		5,00
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen</b> soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend,		
	<b>a) Gebühr für Maschine, Fahrzeuge einschl. Hilfseinrichtungen</b>		
1.15	- bis zu 1 Monat	einmalig	10,00
	<b>b) Gebühr für Container</b>		
1.16	- bis zu 1 Monat	einmalig	10,00
1.17	<b>Lagerung von Material</b>	monatlich	5,00
1.18	<b>Überfahren von Gehwegen</b>	einmalig	10,00
1.19	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung)	einmalig	10,00

A	B	C
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in €
<b>II. Gebührengruppe 2</b>		
Bauliche Anlagen		
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	100 bis 2000 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	10 bis 25 p/M
<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche		
2.03	- auf Dauer	25 bis 250 p/J
2.04	- vorübergehend	5 p/W
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5 bis 50 p/J
<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,</b> bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	zu Ziff. 2.06-2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw.	

- |      |  |   |
|------|--|---|
|      | mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;  | Laufzeit und 4 %iger Verzinsung,<br>Mindestgebühr:<br>25,00 p/J |
| 2.08 | – <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen  |   |
| 2.09 | <b>Arkaden und Unterbauungen</b><br>Anm. zu Gebührensätzen 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird. |   |

A	B	C	
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in €	
<b>III. Gebührengruppe 3</b>			
Gewerbliche Veranstaltungen			
3.01	<b>Ausstellungswagen</b>	einmalig	10,00
3.02	<b>Verkaufsstände</b>	einmalig	10,00
<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft (pro aufgestellten Tisch)			
3.03	- in den Monaten Mai bis September		1,00 p/W
3.04	- in der übrigen Jahreszeit		0,50 p/W
3.05	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	mind.	5,00p/W/m <sup>2</sup> 25,00 p/W
Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO			
3.06	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		100,00- 250,00 p/T
3.07	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, - für wirtschaftliche Zwecke		20,00 p/T
3.08	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien und zugelassenen Wählergemeinschaften zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer		2,00 pro angef. Woche



3.09	<b>Informationsstände</b> je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.10	<b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>	5,00- 15,00 p/W
3.11	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00- 120,00 p/J
3.12	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	mind. 2,50p/W/m <sup>2</sup> 7,50 p/W

Oppurg, den 09.12.2002

Klimesch  
Gemeinschaftsvorsitzender

S i e g e l

Bekanntmachungsvermerk: Anzeiger - Verwaltungsgemeinschaft Oppurg,  
Ausgabe vom 18.12.2002